

Verein für Heimatbesonnene Kauf-, und Geschäftslleute

SATZUNG

5. Die Gattung

Der Verein ist eine eingetragene Gesellschaft mit dem Zweck der Förderung und Pflege des Heimatbewusstseins unter den Kauf- und Geschäftsmännern und Geschäftsfrauen sowie anderen Bürgern des Landes. Er soll die Interessen der Kauf- und Geschäftsmänner und Geschäftsfrauen sowie anderer Bürgern des Landes fördern und pflegen. Der Verein soll die Interessen der Kauf- und Geschäftsmänner und Geschäftsfrauen sowie anderer Bürgern des Landes fördern und pflegen.

Die Gattung ist eine eingetragene Gesellschaft mit dem Zweck der Förderung und Pflege des Heimatbewusstseins unter den Kauf- und Geschäftsmännern und Geschäftsfrauen sowie anderen Bürgern des Landes.

Die Gattung ist eine eingetragene Gesellschaft mit dem Zweck der Förderung und Pflege des Heimatbewusstseins unter den Kauf- und Geschäftsmännern und Geschäftsfrauen sowie anderen Bürgern des Landes.

Die Gattung ist eine eingetragene Gesellschaft mit dem Zweck der Förderung und Pflege des Heimatbewusstseins unter den Kauf- und Geschäftsmännern und Geschäftsfrauen sowie anderen Bürgern des Landes.

Die Gattung ist eine eingetragene Gesellschaft mit dem Zweck der Förderung und Pflege des Heimatbewusstseins unter den Kauf- und Geschäftsmännern und Geschäftsfrauen sowie anderen Bürgern des Landes.

Die Gattung ist eine eingetragene Gesellschaft mit dem Zweck der Förderung und Pflege des Heimatbewusstseins unter den Kauf- und Geschäftsmännern und Geschäftsfrauen sowie anderen Bürgern des Landes.

Die Gattung ist eine eingetragene Gesellschaft mit dem Zweck der Förderung und Pflege des Heimatbewusstseins unter den Kauf- und Geschäftsmännern und Geschäftsfrauen sowie anderen Bürgern des Landes.

Die Gattung ist eine eingetragene Gesellschaft mit dem Zweck der Förderung und Pflege des Heimatbewusstseins unter den Kauf- und Geschäftsmännern und Geschäftsfrauen sowie anderen Bürgern des Landes.

Die Gattung ist eine eingetragene Gesellschaft mit dem Zweck der Förderung und Pflege des Heimatbewusstseins unter den Kauf- und Geschäftsmännern und Geschäftsfrauen sowie anderen Bürgern des Landes.

Misiad (Verein der Heimatbesonnenen Kauf-, und Geschäftslleute)

VERFASSUNG DES VEREINS DER HEIMATBESONNENEN

KAUF-, UND GESCHÄFTSLEUTE

Name und Hauptniederlassung des Vereins

Artikel 1-Name des Vereins lautet: "Memleketçi Sanayici ve İş Adamları Derneği (Verein der Heimatbesonnenen Kauf-, und Geschäftsleute)"

Abkürzung: "MİSİAD"

Die Hauptniederlassung des Vereins ist in Ankara.

Der Verein kann im Inland und Ausland Vertretungen und Filialen eröffnen.

Artikel 2-a Vereinszweck

1. Dieses Heimatland, welches das adelige Türkische Volk mit seinem Leben gegründet hat, ist so wichtig wie unser Blut. Nichts kann aufgeopfert werden.

2. Unser einziges Ziel ist, mit all unserer wirtschaftlichen Arbeit unser Heimatland aufzubauen.

3. Unsere Werte stehen über aller Art von Handel.

4. Ein Grund für unsere Arbeit ist der Fortbestand des türkischen Staates und der erlauchten Interessen.

5. Die Gildenzunft ist unsere Tradition. Die Gildenprinzipien sind unsere Prinzipien.

Der Verein wurde auf den oben genannten fünf elementaren Artikeln errichtet und aufgebaut. Unser Ziel ist, Kauf-, und Geschäftleute mit nationalen und moralischen Werten unter einem Dach zu sammeln, um gemeinsam mit den Mitgliedern eine neue Synergie zu schaffen, die globalen und landesinternen wirtschaftlichen Ereignisse mit den Mitgliedern zu teilen, ein Mitspracherecht in der Finanz-, und Handelspolitik zu haben und diese zu weiterentwickeln, den nationalen Marktvolumen zu vergrößern, Wege zu suchen um die nationalen und internationalen wirtschaftlichen Anlagen zu erweitern und Anliegen und Vorschläge unserer Mitglieder an zuständige Stellen weiterzuleiten.

Artikel 2-b Arbeitsthemen-, und Formen und Aktionsbereich

- Recherchen führen um die Effizienz der Aktionen zu steigern und diese zu erweitern,
- Kurse, Seminare, Konferenzen und Vorlesungen zu gestalten,
- Um alle für die Ziele erforderlichen Daten, Dokumente, Unterlagen und Veröffentlichungen zu beschaffen, eine Datenzentrale zu errichten, für die Veröffentlichung der vorgenommenen Arbeiten Zeitungen, Zeitschriften und Journale herausgeben,
- Alle für eine ordentliche Zusammenarbeit erforderlichen technischen Geräte, Mittel und Schreibwaren zur Verfügung stellen,

- Unter der Voraussetzung, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen, Spenden zu sammeln und aus dem In-, und Ausland Spenden zu empfangen,
- Um die Ziele dieser Satzung zu erfüllen und die dafür nötigen Einnahmen zu erwirtschaften, die Gründung und Leitung von wirtschaftlichen, industriellen Handelsunternehmen zu betreiben,
- Mit dem Einverständnis des zentralen Vorstands, für die Nutzung seitens der Mitglieder Lokale zu eröffnen, Sozial-, und Kultureinrichtungen zu gründen, gestalten und diese zu leiten,
- Um den humanen Kontakt zwischen den Mitgliedern zu fördern, Treffen mit Beköstigung, Konzerte, Ball, Theater, Ausstellungen, Sport, Ausflug und Unterhaltungsveranstaltungen zu organisieren,
- Für die Bedürfnisse des Vereins bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, zu mieten, zu vermieten und über die unbeweglichen Güter Dingliches Recht gelten lassen,
- Für die Erfüllung der Ziele sowohl im Inland als auch im Ausland Vereine, Vertretungen, Filialien, Stiftungen, Gesellschaften zu gründen oder bestehenden beizutreten, zusammen mit den erforderlichen Genehmigungen Einrichtungen für den Verein zu errichten,
- Auf internationaler Ebene aktiv sein, sowohl inländischen als auch ausländischen Vereinen oder Gesellschaften beitreten und mit diesen Gesellschaften zusammen arbeiten und gegenseitig unterstützen,
- Wenn es für die Ziele als zweckmäßig betrachtet wird, unter Vorbehalt des geltenden Rechtes aus Artikel 5072 für Vereine und Stiftungen und deren Beziehungen, im Rahmen des Gültigkeitbereiches gemeinsame Projekte zu führen,
- Eine Sammelstelle zu errichten um den Bedürfnissen der Mitglieder, wie Nahrung, Kleidung und anderen Angelegenheiten wie Dienstleistungen und kurzfristige Kredite zu entsprechen,
- An erforderlich betrachteten Orten im In-, und Ausland Filialien und Vertretungen zu eröffnen,
- In Verbindung mit den Zielen des Vereins und nicht gesetzwidrigen Bereichen, mit anderen Vereinen, Stiftungen, Gewerkschaften und ähnlichen öffentlichen Institutionen Plattformen für die gemeinsame Sache zu organisieren,
- Gesetzeswidrige Unternehmungen ausgeschlossen, alle Aktionen durchzuführen, die für die Erfüllung der Zielgebung erforderlich sind, durchzuführen.

Einsatzbereich des Vereins

Der Verein ist in den Bereichen Sozial, Wirtschaft, Kultur, Handel, Industrie und Arbeitsleben sowohl im Inland als auch im Ausland aktiv.

Das Recht auf Mitgliedschaft und Bearbeitung

Artikel 3- Der Anwärter muß handlungsfähig, im Besitz seiner öffentlichen Rechte, volljährig (18 Jahre) sein und sein Recht auf eine Mitgliedschaft darf nicht dauerhaft entzogen oder beeinträchtigt sein. Alle natürlichen und juristischen Anwärter, die die Ziele und Prinzipien des Vereins anerkennen und bekunden, in diesem Sinne zusammen arbeiten und die Handelsprinzipien anerkennen, die die Bedingungen der Rechtsvorschrift erfüllen, haben das Recht auf eine Mitgliedschaft. Allerdings müssen ausländische

Anwärter einen Aufenthaltsrecht in der Türkei nachweisen. Für eine ehrenamtliche Mitgliedschaft werden keine Bedingungen gestellt.

Nach der ersten Vorstandsversammlung werden mindestens zwei Vorstandsmitglieder für eine Mitgliedschaft als Referenz dienen.

Für die Mitgliedschaft muss ein Antrag auf Mitgliedschaft ausgefüllt und beim Vorstand eingereicht werden. Durch die Vorstandsversammlung wird innerhalb von 30 Tagen über Annahme oder Abweisung der Mitgliedschaft nach Stimmenmehrheit abgestimmt und das Resultat dem Anwärter schriftlich gemeldet. Bei einer Annahme wird das neue Mitglied in den betreffenden Büchern eingetragen.

Die echten Mitglieder sind die, die auf Antrag der Vereinsgründer durch den Vereinsvorsitz in die Mitgliedschaft angenommen worden sind.

Diejenigen, die den Verein mit erheblichen finanziellen oder moralischen Mitteln unterstützt haben, können mit Genehmigung des Vorstandsvorsitzes einem oder mehreren Personen ehrenamtliche Mitgliedschaften vergeben.

Bei den Vertretungen eingereichte Anträge werden vom Vorstandsvorsitz der Vertretung abgestimmt und über Annahme oder Abweisung der Mitgliedschaft entschieden und dem Anwärter innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt.

Bei Anträgen, die bei der Hauptzentrale eingereicht werden, liegt die Verantwortung über eine Annahme oder Abweisung einer Mitgliedschaft bei den Vorstandsmitgliedern der Hauptzentrale. Über den Vorstand der Hauptzentrale wird über den Antrag entschieden und dem Anwärter innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt.

Wenn die Anzahl der Vertretungen drei übersteigt, werden die bei der Hauptzentrale registrierten Mitglieder-Daten an die Vertretungen übermittelt. Neue Anträge werden bei den Vertretungen gestellt. Die Annahmen oder Löschungen von Mitgliedschaften werden von den Vorstandsvorsitzen der Vertretungen durchgeführt und innerhalb von 30 Tagen der Hauptzentrale mitgeteilt.

Kündigung einer Mitgliedschaft

Artikel 4- Die Mitglieder können jederzeit in schriftlicher Form kündigen und aus dem Verein austreten.

Sobald die Kündigung den Vorstandsvorsitz erreicht, gilt es als angenommen. Ein Austritt aus der Mitgliedschaft befreit nicht aus den bestehenden Verpflichtungen des Mitgliedes.

Verweis aus der Mitgliedschaft

Artikel 5-Situationen, die einen Verweis aus der Mitgliedschaft rechtfertigen

1-Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins handeln, werden zusammen mit den Gründen der Untersuchungskommission mitgeteilt. Die Untersuchungskommission wird den Fall untersuchen und zur Vorlage bei dem Vorstandsvorsitz, einen Bericht erstellen. Der Vorstandsvorsitz wird mit Stimmenmehrheit über den Fall abstimmen und entscheiden.

2-Erteilte Aufgaben öfters nicht erfüllen. Die allgemeine Ruhe stören.

3-Trotz Mahnungen offene Beiträge innerhalb von 6 Monaten nicht zu zahlen,

4-Entscheidungen der Vereinsorgane nicht zu befolgen,,

5-Mitgliedschaftsvoraussetzungen vorübergehend oder für immer zu verlieren,

6- Außerhalb des Aufgabenbereiches zu fungieren,

Wenn einer der oben genannten Punkte eintreffen sollte, kann eine Mitgliedschaft mit der Entscheidung des Vorstandsvorsitzes aufgelöst werden.

Nach der Bekanntgabe der Auflösung der Mitgliedschaft, kann über die Vereinsleitung ein Einspruch an den Vorstandsvorsitz geleitet werden. Über den Einspruch wird bei der ersten folgenden Vorstanderversammlung entschieden werden.

Mitglieder, die ausgetreten oder vom Verein verwiesen worden sind werden aus dem Registerbuch gelöscht und haben dann keine Ansprüche gegenüber die Vereingüter mehr. Solange keine Entscheidung bezüglich einer erneuten Annahme in die Mitgliedschaft seitens der betreffenden Vereinsleitung vorliegt, werden Personen, die aus welchem Grund auch immer, die Mitgliedschaft verloren haben, nicht wieder als Mitglied akzeptiert werden.

Vereinsorgane

Artikel 6-Die Vereinsorgane sind unten aufgeführt.

1-Hauptversammlung,

2-Vereinsleitung,

3-Untersuchungskommission,

Zusammenstellung der Hauptversammlung, Versammlungszeit, Einladung-, und Versammlungsform

Artikel 7-Die Hauptversammlung ist das wichtigste Organ und besteht aus registrierten Mitgliedern. Bei der Gründung von Vertretungen bis zur einer Anzahl von drei Vertretungen besteht die Hauptversammlung aus in der Hauptzentrale und den Vertretungen registrierten Mitgliedern, bei einer Anzahl von mehr als drei Vertretungen werden die Mitglieder für die Hauptversammlung aus den in der Hauptzentrale registrierten Mitgliedern gestellt.

Die Hauptversammlung:

1-Die ordentliche Versammlung, wie in dieser Satzung beschrieben,

2-Wenn die Vereinsleitung es als für erforderlich erachtet mit einstimmiger Abstimmung, bei einem schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder oder auf Antrag der Untersuchungskommission kann die Hauptversammlung innerhalb 30 Tagen zur einer außerordentlichen Versammlung zusammengerufen werden.

Die ordentliche Versammlung findet alle drei Jahre im Monat April zur von der Vereinsleitung zu bestimmenden Zeit statt.

Die Hauptversammlung wird seitens der Vereinsleitung zur Versammlung gerufen.

Wenn die Vereinsleitung die Hauptversammlung nicht zur Versammlung ruft, wird auf Antrag eines Mitgliedes ein Richter des örtlichen Amtsgerichtes aus drei Mitgliedern eine Kommission zum Vorsitz der Hauptversammlung berufen.

Einladungsform

Die Vereinsleitung wird nach der Satzung, eine Liste der Mitglieder die Anrecht auf Teilnahme an der Hauptversammlung haben erstellen. Mitglieder mit Anrecht auf Teilnahme an der Hauptversammlung werden mindestens 15 Tage zuvor über den Tag, Ort, Uhrzeit und Tagesordnung der Versammlung über eine Zeitung, die Internet-Seite des Vereins, an die vom Mitglied angegebene E-Mailadresse schriftlich oder per Nachricht an seine Kontaktnummer oder der Nutzung der örtlichen Benachrichtigungsdienste benachrichtigt. Wenn auf die Einladung hin aufgrund des Nichtzustandekommens der für die Versammlung erforderlichen Mehrheit die Versammlung nicht stattfinden kann, so werden die Versammlungsdaten für die zweite Versammlung wie, Tag, Uhrzeit und Ort bekanntgegeben werden. Die Frist zwischen der ersten und zweiten Versammlung darf nicht kürzer als 7 Tage und nicht länger als 60 Tage sein.

Wenn die Versammlung aus einem anderen Grund als die Nichtherstellung der Mehrheit abgesagt werden sollte, so geschieht dessen Bekanntgabe, mit der Verkündung der Gründe, das in der gleichen Form wie die Einladung. Die nächste Versammlung hat innerhalb der folgenden 60 Tage stattzufinden. Die Mitglieder werden in der Form, wie unter Artikel eins beschrieben, zur Versammlung eingeladen.

Die Hauptversammlung kann nur einmal vertagt werden.

Versammlungsart

Die Hauptversammlung kommt mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder zusammen, im Falle einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit nötig; Wenn keine Mehrheit erreicht werden kann, so ist für die zweite Versammlung keine Mehrheit erforderlich, die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder kann aber nicht unter der doppelten Anzahl der Vereinsleitung und der Untersuchungskommission sein.

Die Liste der Mitglieder mit Anrecht auf Teilnahme an der Hauptversammlung muss der Versammlung vorliegen. Die amtlichen Personalien der Mitglieder werden von den Mitgliedern des Vorstandes oder der Vereinsleitung beauftragten Personen überprüft. Die Mitglieder setzen ihre Unterschrift auf der von der Vereinsleitung erstellten Liste gegenüber ihren Namen und betreten den Versammlungsraum.

Wenn die für eine ordentliche Versammlung erforderliche Anzahl erreicht worden ist, so wird das im Protokoll festgehalten und die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied eröffnet. Wenn die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erreicht werden sollte, so wird auch das im Protokoll festgehalten.

Nach der Eröffnung wird ein Vorsitzender, in genügender Anzahl Stellvertreter und ein Schriftführer gewählt und der Rat erstellt.

Die Mitglieder, die an der Wahl der Vereinsorgane teilnehmen, müssen dem Rat ihr Ausweis vorlegen und auf der vorliegenden Liste gegenüber ihren Namen unterschreiben.

Für die Leitung und Sicherheit der Versammlung ist der Rat verantwortlich.

Bei der Hauptversammlung werden nur die zur Tagesordnung anstehenden Punkte besprochen. Jedoch sind Themen, die von 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt werden, in die Tagesordnung aufzunehmen und zu besprechen.

Bei der Hauptversammlung hat jedes Mitglied ein Stimmrecht; der Mitglied hat persönlich seine Stimme abzugeben. Ehrenamtliche Mitglieder können an der Versammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Für einen juristischen Mitglied übernimmt die Stimmvergabe der Vorstandsvorsitzende oder von ihm zur Vertretung beauftragtes Mitglied.

Themen und Entscheidungen, die während der Versammlung behandelt werden, werden protokolliert und vom Ratsvorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet. Am Ende der Versammlung wird das Protokoll und andere Dokumente dem Vorstandsvorsitzenden übergeben. Der Vorstandsvorsitzende ist verantwortlich diese Dokumente zu schützen und sie innerhalb der folgenden 7 Tage der neuen Vereinsleitung zu übergeben.

Die Art und Weise der Stimmabgabe und Entscheidung der Hauptversammlung

Artikel 8-Wenn es keine andere Entscheidung darüber vorliegt, so findet die Wahl offen statt. Die offene Wahl wird in der Weise durchgeführt, die vom Vorstandsvorsitzenden beschrieben wird.

Bei einer geheimen Wahl werden die von dem Versammlungsvorsitzenden abgestempelten Stimmzettel und Umschläge von den Mitgliedern bearbeitet und in eine leere Urne eingeworfen, nach der Stimmabgabe wird diese offen ausgeschüttet und die Stimmen gezählt.

Die Entscheidungen der Hauptversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Nur bei der Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Entscheidungen die ohne Versammlung und Einladung getroffen werden

Entscheidungen die schriftlich, ohne die Zusammenkunft der Mitglieder und/oder bei einer Versammlung, die Satzungswidrig ist, getroffen wurden, sind nicht gültig. Entscheidungen die auf diese Weise getroffen werden, gelten als keine Hauptversammlung.

Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung

Artikel 9-Die unten genannten Themen werden bei der Hauptversammlung behandelt und entschieden.

1-Die Wahl der Vereinsorgane,

2-Die Änderung der Vereinssatzung,

3-Die Berichte der Vereinsleitung und Untersuchungskommission zu behandeln und den Vorstand zu entlasten,

- 4-Den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan zu behandeln, so wie es ist oder in geänderter Form anzuerkennen,
- 5-Die anderen Organe zu prüfen, nötigenfalls sie mit gerechtfertigten Gründen von ihren Aufgaben zu entbinden,
- 6- Abweisungen von Mitgliedschaften und Verweise durch die Vereinsleitung zu prüfen und darüber zu entscheiden,
- 7-Für den Verein erforderliche unbewegliche Güter zu erwerben oder über bestehende unbewegliche Güter der Vereinsleitung für deren Veräußerung zu bevollmächtigen,
- 8-Seitens des Vorstandes erstellte Vorschriften über die Arbeiten des Vereins zu prüfen und so wie sie sind oder in geänderter Form zu bestätigen,
- 9-Die Bestimmung der Löhne, etwaige Zahlungen, Spesen, Entschädigungen für ihre Dienste dem Verein gegenüber, an den Vorsitzenden und Mitglieder des Vorstandes, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind,
- 10-Die Entscheidung der Teilnahme oder Austritt des Vereins an bestehenden oder noch zu gründenden Gesellschaften,
- 11-Die Bestimmung über ne uzu eröffnender Vertretungen des Vereins oder deren Auflösung und über die Vorgehensweise in diesen Fällen, den Vorstand zu bevollmächtigen,
- 12-Das Agieren des Vereins auf internationaler Ebene und der Teilnahme oder Austritt aus ausländischen Gesellschaften,
- 13-Die Gründung des Vereins von Stiftungen,
- 14-Die Auflösung des Vereins,
- 15-Andere Vorschläge des Vorstandes zu prüfen und darüber zu entscheiden,
- 16-Als das ermächtigste Organ, Arbeiten zu durchführen, die nicht an ein anderes Organ vergeben wurden und Nutzung der Befugnisse,
- 17-In der Verordnung beschriebene, von der Hauptversammlung durchzuführende Arbeiten zu durchführen.

Der Aufbau des Vorstandes, Aufgaben und Befugnisse

Artikel 10- Der Vorstand wird mit sieben echten und fünf stellvertretenden Mitgliedern durch die Hauptversammlung gewählt.

Der Vorstand wird bei der ersten Versammlung nach der Wahl eine Aufgabenverteilung durchführen und einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Buchhalter und andere Mitglieder bestimmen.

Unter der Voraussetzung, dies allen Mitgliedern zu verkünden, kann der Vorstand jederzeit zur Versammlung gerufen werden. Die Versammlung kann mit einer Mehrheit stattfinden. Entscheidungen können mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden. Vorstandsmitglieder die

zwei Mal ohne wichtigen Grund hintereinander nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, verlieren ihre Vorstandsmitgliedschaft, die normale Mitgliedschaft bleibt bestehen.

Es ist zwingend, eine durch Kündigung oder aus einem anderen Grund frei gewordene Position eines echten Mitgliedes im Vorstand, durch einen Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl bei der Hauptversammlung, zu ersetzen.

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist über die unten genannten Aufgaben verantwortlich.

1-Den Verein zu vertreten oder in dieser Sache ein Mitglied aus den eigenen Reihen oder eine dritte Person zu bevollmächtigen,

2-Einnahmen und Ausgaben zu bearbeiten, für die künftige Zeit einen Haushaltsplan zu erstellen und den der Hauptversammlung vorlegen,

3-Über die Arbeiten des Vereins Verordnungen auszuarbeiten und diese zur Bestätigung der Hauptversammlung vorlegen,

4-Mit der von der Hauptversammlung erhaltenen Vollmacht unbewegliche Güter zu erwerben, bewegliche und unbewegliche Güter aus dem Bestand des Vereins zu veräußern , Gebäude und Anlagen bauen zu lassen, Mietverträge abzuwickeln, zu Gunsten des Vereins Hypotheken oder andere Rechte zu erwerben,

5-Mit der von der Hauptversammlung erhaltenen Vollmacht über die Gründung von Filialen und Vertretungen zu entscheiden und die Verfolgung der Angelegenheiten zur Gründung von Filialen und Vertretungen zu gewährleisten,

6-Die Prüfung der Filialen zu gewährleisten,

7-An für erforderlich angesehenen Orten die Gründung von Vertretungen zu gewährleisten,

8-Die Entscheidungen der Hauptversammlung umzusetzen,

9-Zum Ende jedes Geschäftsjahres einen Bericht mit Geschäftsabschlussrechnungstabelle oder eine Bilanztabelle der Einnahmen mit den geführten Aufgaben des Vorstandes zu erstellen und dieses der Hauptversammlung vorzulegen,

10-Die Einhaltung des Haushaltsplan zu gewährleisten,

11-Über Angelegenheiten für Annahme und Verweise von Mitgliedern zu entscheiden,

12-Für die Erfüllung der Zielgebung im Rahmen der Vollmachten alle erforderlichen Entscheidungen zu treffen und umzusetzen,

13-Alle anderen Aufgaben, die aus der Verordnung ausgehen zu erfüllen und die Befugnisse einzusetzen,

14- Fillialen und Vertretungen können jederzeit von den Vereinsorganen geprüft werden.

Aufbau der Untersuchungskommission, Aufgaben und Befugnisse

Artikel 11- Die Untersuchungskommission wird für die Dauer von drei Jahren mit drei echten und drei stellvertretenden Mitgliedern seitens der echten Mitglieder der Hauptversammlung gewählt.

Es ist zwingend, eine durch Kündigung oder aus einem anderen Grund frei gewordene Position eines echten Mitgliedes in der Untersuchungskommission, durch einen Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl bei der Hauptversammlung, zu ersetzen.

Die Untersuchungskommission prüft die in der Satzung des Vereins beschriebenen Aufgaben im Rahmen der Zielgebung, die damit verbundenen Bücher, Konten satzungsgemäß geführt werden, mindestens einmal im Jahr und legt diese in Form eines Berichtes dem Vorstand und im Falle einer Versammlung der Hauptversammlung vor.

Die Jugendorganisation

Artikel 12- Mit einer Entscheidung des Vorstandes kann im Rahmen der Hauptzentrale und der Vertretungen eine Jugendorganisation gegründet werden. Die Jugendorganisationen des Vereins können mit ihren Mitgliedern, die über die Eigenschaften eines Mitgliedes verfügen und unter der Führung der Leitungen der Hauptzentrale und der Vertretungen aktiv sein. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Jugendorganisationen wird über die Leitungen der Hauptzentrale und der Vertretungen durchgeführt. Die in den Filialen gegründeten Jugendorganisationen und deren Aktivitäten sind dem Vorsitzenden der Jugendorganisation der Hauptzentrale und dem Vorstand gebunden.

Frauenorganisation

Artikel 13- Mit einer Entscheidung des Vorstandes kann im Rahmen der Hauptzentrale und der Vertretungen eine Frauenorganisation gegründet werden. Die Frauenorganisationen des Vereins können mit ihren Mitgliedern, die über die Eigenschaften eines Mitgliedes verfügen und unter der Führung der Leitungen der Hauptzentrale und der Vertretungen aktiv sein. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Frauenorganisationen wird über die Leitungen der Hauptzentrale und der Vertretungen durchgeführt. Die in den Filialen gegründeten Frauenorganisationen und deren Aktivitäten sind dem Vorsitzenden der Frauenorganisation der Hauptzentrale und dem Vorstand gebunden.

Gründung von unverbindlichen Organen

Artikel 14- Der Vorstand kann, wenn erforderlich, Ausschüsse, Kommissionen, Räte und Organe im Verein gründen. Diese unverbindlichen Organe können wiederum mit einer Entscheidung des Vorstandes aufgelöst werden. Allen diesen vom Vorstand zu gründenden Organen wie, Ausschüsse, Kommissionen und Räte können keine Aufgaben und Verantwortungen der Hauptversammlung und der Untersuchungskommission übergeben werden. Die Aufgaben und Verantwortungen der Organe werden durch Verordnungen bestimmt.

Die Einnahmen des Vereins

Artikel 15-Die Einnahmen des Vereins sind unten aufgeführt.

1-Mitgliedsbeitrag: Von den Mitgliedern wird einmalig ein Eintrittsentgelt in Höhe von 500,00 TL, von Behinderten und Frauen 250,00 TL und ein Jahresbeitrag in Höhe von 600,00 TL gefordert. Über die Erhöhung und Absenkung dieser Beiträge ist die Hauptversammlung befugt,

2-Fillialienzahlung: Die Zahlung eines Fillialenzahlung in Höhe von 1.000 TL jeweils zum 15. eines Monats auf das Bankkonto der Hauptzentrale,

3-Spenden und Hilfen, die von natürlichen und juristischen Personen getätigt werden,

4-Einnahmen aus Tee-, und Beköstigungstreffen, Ausflug und Unterhaltungs-Events, Vorführungen, Konzerte, Sportveranstaltungen und Konferenzen, die mit der Entscheidung Leitung der Hauptzentrale von der Hauptzentrale und Vertretungen durchgeführt werden,

5-Einnahmen aus dem Bestand des Vereins,

6-Im Rahmen der Rechtsbedingungen gesammelten Spenden und Hilfen,

7-Einnahmen aus Handelsaktionen, die im Rahmen der Zielgebung des Vereins durchgeführt werden,

8-Andere Einnahmen.

Regelung der Buchführung, geführte Bücher

Artikel 16-Regeln der Buchführung;

Im Verein wird nach Geschäftsführung Buch geführt. Falls aber der in der Vereinsverordnung Artikel 31 genannte Wert überschritten wird, so ist beginnend dem Geschäftsjahr eine Buchführung nach Bilanz-Prinzip zu führen.

Nachdem man in der Bilanz-Prinzip in zwei aufeinander folgenden Jahren unter den oben genannten Wert gefallen ist, kann man zur herkömmlichen Buchhaltung wieder wechseln.

Umgeachtet des oben angegebenen Wertes kann mit der Entscheidung des Vorstands nach dem Bilanz-Prinzip buchgeführt werden.

Wenn der Verein eine Handelsgesellschaft gründen sollte, so ist dafür nach dem Steuerrecht buchzuführen.

Regeln für Eintragung

Das Buch und die Einträge des Vereins werden nach der Vereinverordnung geführt.

Zu führende Bücher

Im Verein werden die unten genannten Bücher geführt.

a) Die in Form einer Geschäftsführung geführten Bücher sind wie unten aufgeführt:

1-Beschluss-Buch: Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden hier mit Datum und Reihenfolge festgehalten und von den teilgenommenen Mitgliedern unten unterschrieben.

2-Mitgliedereintrag: Die Personalien der Vereinsmitglieder, deren Ein-,Austritt Daten werden hier eingetragen. Die von den Mitgliedern eingezahlten Eintrittsentgelte und Beiträge können hier eingetragen werden.

3-Dokumenten-Buch: Ein-, Ausgehende Dokumente werden mit Datum und Reihenfolge hier eingetragen. Die Originale der Eingehenden und die Kopien der ausgehenden Dokumente werden hier abgeheftet. Die per E-Mail eingehenden und ausgehenden Dokumente werden ausgedruckt und abgeheftet.

4-Geschäftsführungsbuch: Einnahmen und Ausgaben, die im Namen des Vereins gemacht wurden, werden hier ausführlich dargestellt und eingetragen.

5-Buch über Empfangsbestätigungen: Serien- und Reihennummern, Empfänger und Absenderdaten, wie Name, Vorname, Unterschrift und Empfangsdatum über Empfangene Dokumente werden hier eingetragen.

6-Bestandsverzeichnis: Erwerbsdatum und Quelle der Bestandsgegenstände des Vereins und Löschung deren Verfallsdatum abgelaufen ist, werden hier erfasst.

Es ist nicht zwingend, über Empfangsbestätigungen und Bestand buchzuführen.

b) Die in Form des Bilanz-Prinzipes geführten Bücher sind wie folgt :

1-Auch im Falle der unter Punkt (a), Unterpunkte 1, 2 und 3 genannten Bedingungen geführten Bücher ist es zu führen.

2-Strazze und das grosse Buch: Die Führung und Eintragung in diesen Büchern ist nach der Steuerverordnung und bezüglich der Vollmacht dieser Verordnung an das Finanzministerium, nach den Übermittlungsverordnungen zu führen.

Die Bestätigung der Bücher

Bevor die notwendig zu führenden Bücher zum Einsatz kommen(das grosse Buch ausgenommen), müssen sie von der Direktion für Vereine der jeweiligen Provinz oder vom Notar bestätigt werden. Diese Bücher müssen bis zur letzten Seite ausgefüllt werden und eine Zwischenbestätigung ist nicht möglich. Außer der Strazze, welches im Vormonat eines beginnenden Geschäftsjahres bestätigt werden muß.

Einnahmetabelle und Bilanzführung

In der Form der Geschäftsführung wird nach Vereinsverordnung Anlage 16 zum Jahresende (31. Dezember) eine Einnahmetabelle. In der Form des Bilanz-Prinzipes wird zum Jahresende (31. Dezember) nach der Verordnung des Finanzministeriums der Übermittlungsverordnungen eine Bilanz-, und Einnahmetabelle erstellt.

Die Bearbeitung der Ein-, Ausgaben des Vereins

Artikel 17-Einnahme und Ausgabeunterlagen;

Die Einnahmen des Vereins werden (in der Vereinsordnung Anlage 17 ein Muster zu sehen) mit Empfangsbelegen eingetrieben. Bei Eintreibungen über Banken, gelten die betreffenden Auszüge als Empfangsbeleg.

Die Ausgaben des Vereins werden mit Rechnungen, Quittungen und Rechnungen Freischaffender festgehalten. Allerdings sind für Ausgaben die unter das Steuerrecht Artikel 94 fallen, nach dem Steuerrecht ein Ausgabenbeleg und für Ausgaben die nicht unter diesen Artikel fallen (Vereinsverordnung Anlage 13) Ausgabenbescheinigung oder Bankkontoauszug genutzt.

Kostenlose Ware- oder Dienstübergaben seitens des Vereins an Personen oder Gesellschaften (Vereinsverordnung Anlage 14) werden mit einem "Dinglicher Übergabebeleg" durchgeführt. Kostenlose Ware- oder Dienstübergaben seitens Personen oder Gesellschaften an den Verein werden mit einem (Vereinsverordnung Anlage 15) " Dinglicher Annahmebeleg" angenommen.

Diese Belege sind in den Formaten wie in den Anlagen 13, 14 und 15 gezeigt, bestehen aus 50 Seiten Ober- und 50 Seiten Durchschriftspapier mit elektronischen Systemen oder Schreibmaschinen mit durchgehenden Serien- und Reihennummern bedruckt. Die als Vordurck zu bedruckenden Belege müssen die oben genannten Eigenschaften vorweisen.

Annahme Belege

Die für die Vereins-Einnahmen zu nutzenden Empfangsbelege (in Form und Grösse wie in Anlage 17 der Vereinverordnung zu sehen) werden mit Anordnung der Hauptversammlung in einer Druckerei gedruckt.

Das Drucken der Belege, die Kontrolle, deren Annahme in der Druckerei, die Registrierung in den Büchern, deren Übergabe zwischen alten und neuen Buchhaltern, die Nutzung der Belege durch Personen, die im Namen des Vereins Einnahmen eintreiben und die Übergabe der Einnahmen werden nach den betreffenden Vereinsverordnungen durchgeführt.

Befugnis-Beleg

Ausgenommen der echten Mitglieder des Vorstandes, werden Personen, mit der Vermerkung der Geltungsdauer, seitens der Hauptversammlung zur Eintreibung von Vereinseinnahmen, ermittelt. Ein Befugnis-Beleg mit den Personalien, Unterschrift und Bild (Vereinsverordnung Anlage 19) wird vom Verein

in zweifacher Ausfertigung erstellt und vom Vorstandsvorsitzenden beglaubigt. Mitglieder des Vorstandes können auch ohne den Befugnis-Beleg Einnahmen eintreiben.

Die Geltungsdauer des Befugnis-Beleges wird vom Vorstand für höchstens ein Jahr ausgestellt. Abgelaufene Belege werden nach Punkt 1 verlängert. Bei Ablauf eines Beleges, Austritt des Besitzers aus der Mitgliedschaft, seinem Tod oder Verweis aus dem Verein, ist dessen Übergabe an die Vereinsleitung innerhalb einer Woche zwingend. Zudem, kann der Befugnis-Beleg jederzeit durch den Vorstand storniert werden.

Einnahme- und Ausgabe-Belege Verwahrungszeit;

Ausgenommen den Büchern, die vom Verein eingesetzten Empfangsbelege, Ausgabebelege und andere Belege werden unter Vorbehalt der in gesonderten Gesetzen genannten Fristen, in den betreffenden Büchern ordnungsgemäß nach Nummer und Datum 5 Jahre lang verwahrt.

Abgabe von Erklärungen

Artikel 18- Die Bearbeitungen über Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres werden zum Ende des Jahres (Vereinsverordnung Anlage 21) als Vereinserklärung, nach der Bestätigung des Vorstandes vom Vorsitzenden des Vereins an die zuständige Finanzbehörde übermittelt.

Meldepflicht

Artikel 19- Meldungen die an die Finanzbehörde gemacht werden müssen;

Hauptversammlung Abschlußbericht

Innerhalb von 30 Tagen, auf die ordentliche oder außerordentliche Versammlung folgend, werden die in den Vorstand, Untersuchungskommission gewählten echten und stellvertretenden Mitglieder (Vereinsverordnung Anlage 3) zusammen mit dem Abschlußbericht der zuständigen Finanzbehörde gemeldet. Im Falle einer Satzungsänderung während der Hauptversammlung; werden Versammlungsprotokoll, die alte und neue Form der geänderten Klauseln, jede Seite durch die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder unterschriebene aktuelle Form der Vereinssatzung, innerhalb der unter diesem Punkt genannten Frist, an die zuständige Finanzbehörde übermittelt werden.

Die Meldung der unbeweglichen Güter

Die vom Verein erworbenen unbeweglichen Güter werden 30 Tage nach Grundbucheintrag (Vereinsverordnung Anlage 26) mit der Ausfüllung des Vordrucks " Meldung von unbeweglichen Gütern", an die zuständige Finanzbehörde übermittelt.

Meldung über Hilfen aus dem Ausland

Im Falle einer Annahme von Hilfen aus dem Ausland seitens des Vereins, muss vor der Annahme das Vordruck " Annahme von Hilfen aus dem Ausland"(Vereinsverordnung Anlage 4) ausgefüllt und an die zuständige Finanzbehörde übermittelt werden.

Bevor Barmittel empfangen werden können, ist es zwingend erforderlich, die Empfangsbedingungen zu erfüllen.

Die Meldung von Änderungen

Bei einer Änderung des Standortes muss das (Vereinsverordnung Anlage 24) "Meldung der Standortsänderung" Vordruck, bei Änderungen von Organen aussehalb der Hauptversammlung muss das (Vereinsverordnung Anlage 25) " Meldung der Änderung in den Vereinsorganen" Vordruck ausgefüllt und innerhalb von 30 Tagen der zuständigen Finanzbehörde übermittelt werden.

Auch die Änderungen die in der Vereinssatzung durchgeführt wurden, müssen innerhalb der folgenden 30 Tage nach der Versammlung an der die Änderung durchgeführt wurde, an die zuständige Finanzbehörde übermittelt werden.

Interne Prüfung des Vereins

Artikel 20- Innerhalb des Vereins können sowohl die Hauptversammlung, der Vorstand und Untersuchungskommission, als auch unabhängige Prüfungsgesellschaften eine Prüfung vornehmen. Eine Prüfung durch die Hauptversammlung, Vorstand oder unabhängigen Prüfungsgesellschaft entbindet die Untersuchungskommission nicht von seiner Verantwortung.

Mindestens einmal im Jahr hat die Untersuchungskommission eine Prüfung durchzuführen. Die Hauptversammlung oder der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Prüfungen vornehmen oder eine Prüfung über unabhängige Prüfungsgesellschaften veranlassen.

Regelungen über Verschulden des Vereins

Artikel 21-Um die Zielgebung des Vereins zu erfüllen und dessen Aktionen durchzuführen kann mit einer Entscheidung des Vorstandes der Hauptzentrale wenn erforderlich eine Verschuldung gemacht werden. Diese Verschuldung kann sowohl in Form eines Kredites auf Güter- Dienstleistungsbasis oder aber auch in Barmitteln gemacht werden. Jedoch darf die Höhe der Rückzahlung die Vereinseinnahmen nicht übersteigen und den Verein in keinen finanziellen Engpass führen.

Die Gründung von Filialen des Vereins

Artikel 22-Der Verein kann an Orten, die für angemessen erachtet werden, mit einer Entscheidung der Hauptversammlung Filialen gründen. Für diesen Zweck reicht eine von der Vereinleitung beauftragte Gründungs-Kommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, eine Gründungserklärung, wie es in der Vereinsverordnung beschrieben ist, bei der zuständigen Finanzbehörde ein.

Aufgaben und Befugnisse der Filialen

Artikel 23-Filialen sind keine juristischen Personen. Sie sind befugt im Rahmen der Vereinszielgebung eigenständige Aktionen durchzuführen, dabei über alle Einnahmen und Ausgaben selbst verantwortlich zu sein. Sie dürfen ohne die Erlaubnis der Hauptzentrale nicht im Sozialen- Netzwerk, Presse, Manifeste, aktuelle schriftliche oder mündliche Kundgebungen ausführen und sind eine vereinsinterne Organisation.

Organe der Filialen und anzuwendende Richtlinien in den Filialen

Artikel 24- Die Organe der Filiale bestehen aus Hauptversammlung, Vorstandsleitung und Untersuchungs-Kommission.

Die Hauptversammlung besteht aus den eingetragenen Mitgliedern der Filiale. Der Vorstand besteht aus 5 echten und 5 stellvertretenden Mitgliedern, die Untersuchungs-Kommission aus 3 echten und 3 stellvertretenden Mitgliedern, die von der Hauptversammlung der Filiale gewählt werden.

Die Filialen können Hilfen aus dem In-, und Ausland und Verschuldungen nur mit Genehmigung der Hauptversammlung der Hauptzentrale durchführen. Über jede Aktion ohne diese Genehmigung, ist die Filiale rechtlich und finanziell selbst verantwortlich.

Die Filialen können geplante Aktionen nur mit Genehmigung der Hauptversammlung der Hauptzentrale durchführen. Dafür ist es notwendig, über die geplanten Aktionen die Hauptzentrale 15 Tage vor der geplanten Aktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Aufgaben und Befugnisse der Organe sind in dieser Satzung aufgeführt und werden in diesem Rahmen in der Filiale angewandt.

Die Versammlungszeit der Hauptversammlungen der Filialen und wie sie in der Hauptversammlung der Hauptzentrale vertreten werden

Artikel 25- Die Filialen haben ihre Hauptversammlungen mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung der Hauptzentrale abzuschließen. Die ordentliche Hauptversammlung der Filialen findet einmal im Jahr, im Monat Januar und in der vom Vorstand der Filiale zu bestimmenden Zeit statt.

Die Filialen sind verpflichtet jeweils eine Ausfertigung des Abschlussberichtes an die zuständige Finanzbehörde und an die Hauptzentrale zu übermitteln.

Die Filialen haben das Recht bei einer Filialenanzahl bis zu drei, mit einer direkten Teilnahme aller Mitglieder, bei einer Filialenanzahl von mehr als drei, für jede 20 Mitglieder von einem, wenn die Restanzahl mehr als 10 beträgt, von einem zusätzlichen Mitglied, an der Hauptversammlung der Hauptzentrale teilzunehmen.

An der Hauptversammlung können nur Mitglieder teilnehmen die auch an der letzten Hauptversammlung der Filiale teilgenommen haben. Die Mitglieder des Vorstandes und der Untersuchungs-Kommission können an der Hauptversammlung zwar teilnehmen, verfügen jedoch über kein Stimmrecht, solange sie nicht in Namen der Filiale nicht zur Delegation gehören.

Wenn Mitglieder des Vorstandes oder der Untersuchungs-Kommission in den Vorstand der Zentrale oder der Untersuchungs-Kommission der Zentrale gewählt werden, müssen sie ihr Amt in der Filiale niederlegen.

Auflösung der Filialen

Artikel 26- Wenn gegen die bestehenden Richtlinien oder Vereinssatzung eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, kann mit einer Befugnis der Hauptversammlung eine Filiale aufgelöst werden. Mitglieder aus den aufgelösten Filialen, die keinen Verweis bekommen haben, können ihre Mitgliedschaft in den ihnen am nächsten liegenden Filialen weiterführen.

Gründung von Vertretungen

Artikel 27-Der Verein kann an Orten, die für angemessen erachtet werden, um die Aktionen des Vereins durchzuführen, mit einer Befugnis der Hauptversammlung Vertretungen gründen. Die Adresse der Vertretung wird über eine von der Hauptversammlung beauftragte Person oder Personen an die zuständige Finanzbehörde schriftlich übermittelt werden. Die Vertretung kann in den Hauptversammlungen nicht vertreten werden. Filialen können keine Vertretungen gründen.

In welcher Form die Satzung geändert werden kann

Artikel 28-Eine Satzungsänderung kann mit einer Entscheidung der Hauptversammlung gemacht werden.

Um eine Satzungsänderung machen zu können, ist eine Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder mit Stimmrecht in Höhe von 2/3 Anteil erforderlich. Wenn es zur keiner Mehrheit kommt, so ist bei der zweiten Versammlung dafür keine Mehrheit erforderlich. Allerdings, kann die Anzahl der Teilnehmer nicht weniger als doppelt so hoch wie die der Vorstandsmitglieder und der Untersuchungs-Kommission sein.

Die Mehrheitshöhe für eine gültige Satzungsänderung, ist die Mehrheit von 2/3 teilnehmenden, stimmberechtigten Mitgliedern. Die Abstimmung zur Satzungsänderung in der Hauptversammlung findet offen statt.

Die Auflösung des Vereins und die Form der Güterauflösung

Artikel 29-Die Hauptversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins anordnen.

Um in der Hauptversammlung die Auflösung des Vereins zu behandeln, wird die Teilnahme von 2/3 der teilnahmeberechtigten und stimmberechtigten Mitgliedern vorausgesetzt. Wenn es zur keiner Mehrheit kommt, so ist bei der zweiten Versammlung dafür keine Mehrheit erforderlich. Allerdings, kann die Anzahl der Teilnehmer nicht weniger als doppelt so hoch wie die der Vorstandsmitglieder und der Untersuchungs-Kommission sein.

Die Mehrheitshöhe für eine gültige Auflösung, ist die Mehrheit von 2/3 teilnehmenden, stimmberechtigten Mitgliedern. Die Abstimmung zur Auflösung in der Hauptversammlung findet offen statt.

Auflösung

Wenn in der Hauptversammlung zur Auflösung des Vereins entschieden wird, so sind die Gelder, Güter und Rechte des Vereins der Heimatbesonnenen Kauf-, und Geschäftsleute, durch die Auflösungs-Kommission, die aus den Mitgliedern der letzten Haupversammlung gestellt wird, aufgelöst. Diese Bearbeitung beginnt zum Zeitpunkt, an dem die Selbstauflösung rechtskräftig wird. Während der Auflösung wird für alle Bearbeitungen die Benennung " Verein der Heimatbesonnenen Kauf-, und Geschäftsleute" durch " Verein der Heimatbesonnennen Kauf-, und Geschäftsleute in Auflösung" geändert und so angewandt. Die Auflösungs-Kommission ist gemäß der Verordnung, von Beginn und bis Ende über die Auflösungsangelegenheiten des Vereins der Heimatbesonnenen Kauf-, und Geschäftsleute, dessen Gelder, Güter und Rechte beauftragt und befugt. Diese Kommission untersucht erst die Bücher des Vereins. In der Untersuchung werden Bücher, Empfangsbelege, Ausgabebelege, Grundbuch- und Bankeinträge und andere

relevante Daten ermittelt und die Verpflichtungen protokolliert. Im Rahmen der Auflösung werden die betreffenden Mitglieder, die noch ausstehende Zahlungen gegenüber dem Verein der Heimatbesonnenen Kauf-, und Geschäftsleute haben, aufgefordert diese Zahlungen zu erfüllen, wenn vorhanden, werden ihre Güter gegen Barmittel umgetauscht und die Zahlungen realisiert. Nach Eintreibung der Guthaben und Begleichung der Schulden, werden alle Geldmittel, Güter und Rechte, an die in der Hauptversammlung ermittelten Stellen geleitet. Wenn in der Hauptversammlung keine Stelle ermittelt werden konnte, so wird in der betreffenden Provinz des Vereins der Heimatbesonnenen Kauf-, und Geschäftsleute, ein Verein, mit ähnlicher Zielgebung und mit den meisten Mitgliedern dafür bestimmt. Alle Bewegungen während der Auflösung werden protokolliert und unter Einhaltung seitens der Finanzbehörden anerkannten Fristen, die Arbeiten binnen drei Monaten abgeschlossen. Nach dem Abschluss der Auflösungsangelegenheiten des Vereins der Heimatbesonnenen Kauf-, und Geschäftsleute, wird über die Auflösungs-Kommission innerhalb von sieben Tagen an die nächste zuständige Finanzbehörde eine schriftliche Meldung darüber übermittelt, an dieses Schreiben muss das Auflösungsprotokoll hinzugefügt werden.

Die Bücher und Dokumente des Vereins werden von den Mitgliedern der letzten Hauptversammlung, als die Auflösungs-Kommission, aufbewahrt werden. Diese Aufgabe kann auch an einen Vorstandsmitglied weitergegeben werden. Diese Dokumente müssen 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

Fehlende Richtlinien

Artikel 30-Die in dieser Satzung nicht angesprochene Themen, fallen unter das Vereinsgesetz, das Bürgerliche Recht und daraus bezüglich unter die Vereinsverordnung und allen anderen für Vereine erlassenen Richtlinien.